

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83  
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. die Marktgemeinde Göpfritz/Wild, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. Herrn Adolf Auska, 3800 Scheideeldorf Nr. 50
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-881/1

Bearbeiter  
Weinpolter

02822/2461  
Durchwahl 51

16. März 1988

Betrifft

1 Bergahorn und 1 Sommerlinde bei der Pfarrkirche in Scheideeldorf,  
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-3 (NÖ Naturschutzgesetz), den Bergahornbaum und die Sommerlinde bei der Pfarrkirche in Scheideeldorf auf Parz.Nr. 850/3, KG. Scheideeldorf, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Ortsvorsteher Adolf Auska hat beantragt, den Bergahornbaum und die Sommerlinde bei der Pfarrkirche in Scheideeldorf zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Amtssachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat dazu folgendes Gutachten erstellt:

"Die beiden Bäume stocken unmittelbar neben der Pfarrkirche Scheideeldorf auf der Parz.Nr.850/3, KG. Scheideeldorf.

Wie aus den Ausführungen des Ortsvorstehers bzw. der Bevölkerung hervorgeht, wurden die Bäume zu geschichtlichen Ereignissen gepflanzt und prägen so die Geschichte des Ortes Scheideldorf. Die beiden Bäume sind im Ortsbild durchaus als gestaltendes Element anzusehen und bilden im Zusammenhang mit der Kirche eine Einheit.

Das Aussehen der Stämme und Kronen ist vital und gesund. Lediglich beim Bergahorn sind einige wenige Dürräste festzustellen, welche entfernt werden sollten.

Geschätzter Arbeitslohn inkl. Baumteer rund S 1.000,--.

Durch den Standort der Bäume, ihre Kronenbildung bzw. Erscheinungsbild wird die Umgebung dieser Bäume wesentlich mitbestimmt.

Aufgrund dieser Gegebenheiten wären die beiden Bäume gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes als Naturdenkmal zu erklären."

Da die Marktgemeinde Göpfritz/Wild gegen die Naturdenkmalerklärung keinerlei Einwände erhoben hat und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch das zitierte Gutachten des Amtssachverständigen nachgewiesen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Bitte beachten Sie:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Wenn ein Baum zum Beispiel durch Blitzschlag oder Sturm schwer beschädigt wird oder sonst abstirbt, dann kann die Naturdenkmalerklärung wieder aufgehoben werden.

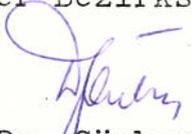
In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn durch eine solche Beschädigung aber plötzlich eine akute Gefahr für Menschen entsteht, dann genügt es, wenn Sie uns nachträglich mitteilen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um diese unmittelbare Gefahr zu beseitigen.

Ergeht nachrichtlich an

4. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Der Bezirkshauptmann

  
(Dr. Gärber)

Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
Zwettl, N.Ö.

9-N-881/1

12. April 1988

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Dr. Stummer)